

34J - BIS 10 % DAUERENDE INVALIDITÄT KEINE LEISTUNG

Abweichend von Artikel 7, Punkt 5 AUVB wird bis zu einem festgestellten Invaliditätsgrad von 10 % keine Leistung erbracht. Erst bei Vorliegen einer Dauernden Invalidität von mehr als 10 % wird die Versicherungsleistung gemäß Artikel 7, Punkt 5 AUVB erbracht.